

Kindermörder als “Bestie” bezeichnet

Beschuldigter legt Geständnis ab – Einschlägig vorbestraft

Eine Boulevardzeitung titelt “Es war dieser verurteilte Kindermörder”. In dem Artikel wird der Beschuldigte als “Killer” bezeichnet. Weiter heißt es, der Mann habe gestanden, einen neunjährigen Jungen vergewaltigt und dann ermordet zu haben. Die Zeitung berichtet weiter, der Beschuldigte habe elf Jahre zuvor einen Elfjährigen missbraucht und mit 70 Messerstichen ermordet. Er sei damals zu einer Freiheitsstrafe von neuneneinhalb Jahren verurteilt worden. Ein Leser beanstandet, dass ein Tatverdächtiger als Täter dargestellt werde. Laut Richtlinie 13.1 sei auch im Fall eines Geständnisses bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung die Unschuldsvermutung zu beachten. Im Text heiÙe es vorverurteilend: “Und wieder war der Täter wegen eines Sexmordes vorbestraft.” Der Verdächtige werde im Text überdies als “Bestie” bezeichnet, nach Auffassung des Beschwerdeführers ein weiterer Verstoß gegen Ziffer 13. Er ruft den Deutschen Presserat an. Die Rechtsabteilung der Zeitung hält die Beschwerde für unbegründet. Der Mordfall sei von der Polizei in einem Pressebericht öffentlich gemacht worden. Auf diesen werde verwiesen. Der Täter sei voll geständig. Im Polizeibericht sei auch der Jahre zurückliegende Fall erwähnt worden, wonach der Tatverdächtige ein “verurteilter Kindermörder” sei. Unter diesem Gesichtspunkt sei die Berichterstattung nicht zu beanstanden. Die besonderen Umstände dieses Falles machten es schließlich nachvollziehbar, den Beschuldigten als “Bestie” zu bezeichnen. In dieser Formulierung liege der Schwerpunkt auf der verhaltensbezogenen Wertung, wie der Text selbst anschaulich mache (“Wieder so ein bestialischer Kindermord”). (2005)

Der beanstandete Beitrag enthält keine präjudizierenden Aussagen im Sinne der Ziffer 13 des Pressekodex. Zu diesem Ergebnis kommt der Presserat, der die Beschwerde für unbegründet hält. Die Überschrift mit der Formulierung “verurteilter Kindermörder” ist korrekt, wie die Recherchen der Zeitung bei der Staatsanwaltschaft ergeben haben. Eine Vorverurteilung liegt nicht vor. Grund für diese Entscheidung ist das Geständnis, das der Beschuldigte abgelegt hat. Deshalb sind die veröffentlichten Formulierungen vertretbar und nicht präjudizierend. Mit ihnen wird lediglich ausgesagt, dass der mit einer einschlägigen Vorstrafe belastete Verdächtige die Tat begangen hat und nicht, dass er schuldig ist im Sinne eines Urteilsspruches. Bei der Formulierung “Bestie” handelt es sich um eine zulässige Bewertung der Tat durch die Redaktion. (BK1-98/05)

Aktenzeichen:BK1-98/05

Veröffentlicht am: 01.01.2005

Gegenstand (Ziffer): Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: unbegründet